



RA Dr. jur. A. E. Schröck, Landshuter Allee 8-10, D-80637 München

Amtsgericht Erlangen
Abteilung für Familiensachen
Mozartstr. 23
91052 Erlangen

In Sachen
A. ./ A.
Wg. Unterhalt Kind
- 3 F 459/12 -

Datum: 19. November 2014 unser Zeichen: 179/14JS21/JS Datei: D3/412-14

beziehen wir zum Antrag vom 15.03.2013 für den Antragsgegner nun wie folgt Stellung:
Der Antragsteller, geb. am 13.05.1991 (23 Jahre alt), wohnhaft bei seiner Mutter, macht mit Antrag vom 15.03.2013 **Unterhaltsrückstände** für die Zeit **ab 01.04.2011** (damals 19 Jahre alt) geltend; allgemeiner Schulabschluss erfolgte am 01.08.2010; danach Zivildienst bis 31.01.2011). Weiter wird mit Antrag vom 15.03.2013 **laufender Unterhalt** – beginnend **ab 01.03.2013** – geltend gemacht

I. Zum rückständigen Ausbildungsunterhalt

Es ist ersichtlich, dass der Unterhaltsrückstand exakt ab Beginn des Maschinenbau-Studiums des Antragstellers ab Sommersemester 01.04.2011 geltend gemacht wird. Eine Mahnung auf Unterhalt erfolgte mit Anwaltsschreiben vom 31.01.2011 mit einer vorläufigen Bezifferung von 600,- €. Wie der Antragsteller dabei auf diesen Haftungsanteil des Vaters neben der zu berücksichtigen Leistungsfähigkeit der Mutter kommt, wurde nicht dargelegt. Doch ist bekannt, dass ein volljähriges Kind zur Geltendmachung gegen einen Elternteil, auch zum unterhaltsrelevanten Einkommen des anderen Elternteils vortragen muss. Das ist mit Schreiben vom 31.01.2011 nicht geschehen. Zum einen muss das volljährige Kind seinen Bedarf darlegen und beweisen. Zum anderen muss es die Bemessungsgrundlagen zur Bestimmung der anteiligen Haftungsquote eines Elternteils nach Maßgabe des § 1606 Abs.3 S.1 BGB offen legen. Ohne Kenntnis des Einkommens beider Elternteile kann die jeweilige wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern, die ins Verhältnis zu setzen sind, nicht ermittelt werden. Solange der in Anspruch genommene

Dr. jur. Jörg A. E. Schröck

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Familienrecht

Mitglied der Arbeitsgemeinschaft
Familienrecht im DAV

In Kooperation mit
Steuerberater

Anton Paulsteiner
Diplom-Kaufmann (Univ.)

Wolfgang Hackl
Diplom-Finanzwirt (FH)

Zentrale: **München**
Landshuter Allee 8 -10
D-80637 München

Telefon: 089 - 21554181-0
Telefax: 089 - 21554181-9
Mail: info@familienrecht-ratgeber.com
Internet: www.familienrecht-ratgeber.com

Zweigstelle: **Füssen**
Augustenstr. 1
D-87629 Füssen

Telefon: 08362 - 7136
Telefax: 08362 - 38774

Bank: Deutsche Bank Kempten
BIC: DEUTDE33
IBAN: DE13733700240169996600
BLZ: 733 700 24
Konto: 16 999 66

Id-Nr.: 92 137 084 852

Elternteil vom volljährigen Kind nicht über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des anderen Elternteils aufgeklärt wird, **muss er nicht ernsthaft damit rechnen**, dass er anteilig Unterhalt schuldet. Er kann eine Quotenhaftung für den Bedarf des Kindes nach § 1606 Abs.3 S.1 BGB - mangels erforderlicher Informationen - **nicht erkennen, geschweige denn ermitteln**. Sinn und Zweck des § 1613 BGB soll sicherstellen, dass ein potentieller Unterhaltsschuldner so lange keinen Unterhalt leisten muss, solange ihm nicht deutlich vor Augen geführt wird, wie eine Bezifferung eines Unterhaltsanspruchs zustande kommt und damit eine konkrete Forderung demnächst auf ihn zukommt. Der Unterhaltsschuldner soll also für die künftige Unterhaltsverpflichtung vorgewarnt werden. Ab dem Moment muss der Unterhaltsschuldner ernsthaft mit einer Inanspruchnahme rechnen und evtl. Rücklagen für die mögliche Unterhaltspflicht bilden. In welcher Höhe solche Rücklagen gebildet werden sollten, kann der Unterhaltsschuldner aber nur beurteilen, wenn er die Bemessungsgrundlagen wertmäßig abschätzen kann.

Kann deshalb gegen die Geltendmachung von Unterhaltsrückständen eingewendet werden, dass Volljährigenunterhalt erst ab dem Zeitpunkt zu leisten ist, ab dem die Einkommensverhältnisse des anderen Elternteils offen gelegt und substantiiert dargestellt sind und somit eine bloße Auskunftsaufforderung nach § 1613 Abs.1 S.1 BGB nicht ausreicht, um Unterhaltsrückstände auflaufen zu lassen? Dies wollen wir hier zur Diskussion stellen. Dafür möchten wir auf die Entscheidung des OLG Karlsruhe vom 09.01.2009 hinweisen. Dazu z.B. OLG Karlsruhe, Urteil vom 09.01.2009 - 18 UF 207/08: FamRZ 2009,1497-1498): Zitat: *„Unerheblich ist es wegen der beim Kind liegenden Darlegungs- und Beweislast, dass der Kläger auf Unterhalt bereits ab Oktober 2007 in Anspruch genommen wird. Denn unabhängig davon, ab welchem Zeitpunkt von ihm Unterhalt verlangt wird, werden für ihn die Einkommensverhältnisse des anderen Elternteils erst dann erheblich, wenn der Anspruch auch in Bezug auf den Haftungsanteil durch seinen Sohn substantiiert dargelegt worden ist; bis dahin braucht er keinen Unterhalt zu leisten.*

Es entspricht ständiger Rechtsprechung, dass rückständiger Unterhalt der Verwirkung unterliegt, wenn dafür die von der Rechtsprechung dafür entwickelten Voraussetzungen vorliegen. Ein Recht ist verwirkt, wenn sich ein Unterhaltsschuldner wegen der Untätigkeit seines Unterhaltsgläubigers über einen gewissen Zeitraum hin bei objektiver Beurteilung darauf einrichten darf und eingerichtet hat, dieser werde sein Recht nicht mehr geltend machen, und deswegen die verspätete Geltendmachung gegen Treu und Glauben verstößt. Dafür müssen ein Umstandsmoment und ein Zeitmoment sprechen. Der BGH hat als Zeitmoment für die Verwirkung bereits eine Untätigkeit über einen Zeitraum von nur einem Jahr für ausreichend erachtet und klargestellt, dass es für die Verwirkung keine Rolle spielt, ob titulierte oder nicht titulierte Unterhaltsansprüche angesprochen sind. Dazu BGH, Urteil vom 10.12.2003 – XII ZR 155/01: (Zitat) *„Wie der Senat bereits wiederholt zu nicht titulierten Unterhaltsrückständen entschieden hat (vgl. Senatsurteil vom 23. Oktober 2002 aaO,*

1699), spricht viel dafür, bei derartigen Ansprüchen an das Zeitmoment der Verwirkung keine strengen Anforderungen zu stellen. Von einem Unterhaltsgläubiger muß eher als von einem Gläubiger anderer Forderungen erwartet werden, daß er sich **zeitnah um die Durchsetzung des Anspruchs bemüht**. Anderenfalls können Unterhaltsrückstände zu einer erdrückenden Schuldenlast anwachsen. Abgesehen davon sind im Unterhaltsrechtstreit die für die Bemessung des Unterhalts maßgeblichen Einkommensverhältnisse der Parteien nach längerer Zeit oft nur schwer aufklärbar. Diese Gründe, die eine möglichst zeitnahe Geltendmachung von Unterhalt nahelegen, sind so gewichtig, daß das Zeitmoment der Verwirkung auch dann erfüllt sein kann, wenn die Rückstände Zeitabschnitte betreffen, die etwas mehr als ein Jahr zurückliegen.

Der Unterhaltsanspruch eines volljährigen Kindes wird erst ab dem Zeitpunkt ernsthaft verfolgt, ab dem der in Anspruch genommene Elternteil über das unterhaltsrelevante Einkommen des anderen Elternteils aufgeklärt wurde. Bis zu diesem Zeitpunkt braucht der Unterhaltsschuldner keinen Unterhalt leisten und muss nicht ernsthaft mit der Inanspruchnahme auf Unterhaltszahlungen rechnen. Erstmalig mit Schriftsatz vom 05.11.2013 wurde vom Antragsteller zum Einkommen der Mutter vorgetragen und Belege dazu beigefügt. Nach richtiger Anwendung der Grundsätze zur Quotenhaftung der Eltern für Volljährigen-Unterhalt und den Grundsätzen zur Verwirkung kann im vorliegenden Fall rückständiger Unterhalt nur für den Zeitraum ab November 2012 verlangt werden. Unterhalt für den Zeitraum davor kann wegen Verwirkung nicht mehr gefordert werden.

II. Zum möglichen Unterhaltsanspruch ab November 2012

(...)

Dr. jur. Jörg A. E. Schröck
Fachanwalt für Familienrecht